

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 26. September 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Robert Mayer“ (15/2014) angeführten Objekte, nämlich

Statuette „Springendes Pferd“
Inv.Nr. KK 9981

Statue „Maria einer Verkündigung“
Inv.Nr. KK 9986

Statue „Engel einer Verkündigung“
Inv.Nr. KK 9987

Statuette „Putto mictans; Brunnenfigur“
Inv.Nr. KK 9988

Statuette „Nessus und Dejanira“
Inv.Nr. KK 9991

Statuette „Windhund“
Inv.Nr. KK 9992

Statuette „Hexe auf Ziegenbock“
Inv.Nr. KK 9993

Statuette „Cupido“
Inv.Nr. KK 9994

Statuette „Lukrezia“
Inv.Nr. KK 9999

Statuette „Der Zwerg Morgante“
Inv.Nr. KK 10001

aus dem Kunsthistorischen Museum nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Robert Mayer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das Kunsthistorische Museum erwarb in den Jahren 1952 – 1960 von Robert Mayer sen. (1873-1973) die hier angeführten Objekte. Aus einem Schreiben des damaligen Präsidenten des Vereins der Museumsfreunde, Max Allmayer-Beck vom 14. Juni 1955 ergibt sich, dass Robert Mayer, der *„durch den 2. Weltkrieg seine Textilfabriken in der ČSR entschädigungslos verloren hat“*, sich nicht mehr in der Lage sehe, *„seine außerordentlich wertvolle Sammlung weiter zu halten. Er ist der letzte in der großen Generation der Wiener Sammler vom Range der Figdor, Bondy, Lederer, Auspitz.“*

Neun dieser Objekte lassen sich auf einer Beilage zum Vermögensverzeichnis identifizieren, welches seine Ehefrau Amalie Mayer am 25. Juni 1938 abgeben musste. Soweit aus den vorhandenen Unterlagen zu schließen ist, galt Amalie Mayer in der NS-Terminologie als „Arierin“, während die Einstufung von Robert Mayer als Jude oder „Mischling ersten Grades“ unklar bleibt.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz können Gegenstände aus dem Eigentum des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Die allenfalls in Frage kommenden Tatbestände gemäß Z 1 bzw. Z 2 setzen jedoch (u.a.) voraus, dass die heute im Eigentum des Bundes stehenden Objekte Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens bzw. eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. einer nichtigen Rechtshandlung waren. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich zwar, dass Robert Mayer – ohne die Frage seiner Einstufung im Sinne der NS-Terminologie näher zu prüfen – dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist. Da die Gegenstände jedoch im Jahr 1938 in der Vermögensanmeldung seiner Ehefrau Amalie Mayer genannt sind und in den Jahren von 1952 – 1960 durch das Kunsthistorische Museum von Robert Mayer erworben wurden, ist auszuschließen, dass die Gegenstände entzogen oder rückgestellt wurden. Auch findet sich kein Hinweis, dass der nach 1945 erfolgte Erwerb der Objekte von Robert Mayer sen. im Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut stand.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass kein Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb eine Übereignung der Gegenstände nicht zu empfehlen war.

Wien, am 26. September 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ